

1. Allgemeines

Für alle Lieferungen und Leistungen der FLOCMIX GmbH, Fm genannt, gelten die nachstehenden Bedingungen. Es gelten ausschließlich unsere Verkaufsbedingungen, auch wenn wir in Kenntnis anderer oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichenden Einkaufsbedingungen des Bestellers dessen Bestellung ohne Vorbehalt annehmen. Andere oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers bedürfen zu ihrer Wirksamkeit uns gegenüber unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch für sämtliche zukünftige Geschäfte mit dem Auftraggeber.

2. Angebot/Auftragsbestätigung

Sofern nicht ausdrücklich ein bindendes Angebot gemacht wurde, sind alle Angebote von FM freibleibend und es kommt der Vertrag erst zustande, wenn FM den Auftrag bestätigt. Bestellungen ohne vorheriges Angebot gemäß Ziffer 2.1 werden für FM erst verbindlich, wenn FM den Auftrag bestätigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber ein Angebot von FM modifiziert. Der Auftraggeber hat FM spätestens beim Erhalt der Offerte auf spezifische Vorschriften und Normen aufmerksam zu machen, die sich auf die Ausführung der Lieferungen und Leistungen beziehen.

3. Unterlagen

Angaben in Katalogen und Prospekten sowie Angaben in zum Angebot gehörenden Unterlagen sind reine Indikationen und als solche unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind. Im Einzelfall ist FM zu Abänderungen in der Konstruktion und bei bestehendem Rohstoffmangel zur Verwendung anderer Materialien berechtigt, wenn keine überwiegenden, FM im Voraus bekannt gegebenen Interessen des Auftraggebers entgegenstehen. An allen von FM zur Verfügung gestellten Unterlagen und Angeboten behält sich GE alle Eigentums- und Urheberrechte vor; sie sind vertraulicher Natur und dürfen nicht für einen anderen als den von FM bestimmten Zweck verwendet, vervielfältigt oder sonst Dritten zugänglich gemacht werden und berechtigen nicht zum Nachbau einzelner Teile. Auf Verlangen sind diese Unterlagen unverzüglich an FM zurückzugeben.

4. Preise, Verpackung, Versicherung

Die Preise verstehen sich in EURO, FCA – frei Frachtführer Achim (gemäß Incoterms 2010) bzw. Herstellerwerk rein netto ohne Verpackung. Sämtliche Preise erhöhen sich um die am Tag der Rechnungsstellung, bei Teilzahlungsvereinbarungen: Stellung der Schlussrechnung, gültige gesetzliche Mehrwertsteuer. Dies gilt auch für Kunden, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind. Die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art ist Sache des Bestellers.

5. Übergang von Nutzen und Gefahr

Nutzen und Gefahr gehen spätestens mit Abgang der Lieferungen ab Werk auf den Besteller über. Dies gilt auch bei Teillieferungen. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die FM nicht zu vertreten hat, geht die Gefahr mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über.

6. Liefertermine

Beginn der Lieferzeit ist der Tag, an dem alle kaufmännischen und technischen Voraussetzungen mit dem Auftraggeber für die Erfüllung des Auftrages geklärt, vom Auftraggeber zu beschaffende Unterlagen bei FM eingegangen, allenfalls erforderliche Genehmigungen und Freigaben erteilt und vereinbarte Anzahlungen einem Bankkonto von FM gutgeschrieben sind. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf - die Erfüllung der dem Auftraggeber obliegenden Vertragspflichten vorausgesetzt - der Liefergegenstand an den ersten Frachtführer übergeben oder dem Auftraggeber die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde. Teillieferungen sind im zumutbaren Umfang zulässig. Aus einer Verspätung der Lieferfrist erwachsen dem Besteller keinerlei Rechte oder Ansprüche. Wird der Versand des Liefergegenstandes auf Wunsch des Auftraggebers oder aus einem anderen Grund, welchen FM nicht zu vertreten hat, verzögert, ist FM berechtigt, den Liefergegenstand auf Gefahr des Auftraggebers zu lagern und als ab Werk geliefert zu berechnen. Ferner ist FM berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Auftraggeber mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern. Verzögert sich die Lieferung durch höhere Gewalt, so tritt eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist ein. Als höhere Gewalt gelten schwerwiegende ohne das Verschulden der FM eingetretene Umstände wie z. B. gänzliche oder teilweise Stilllegung der Zulieferwerke, Ausbleiben behördlicher oder sonstiger Genehmigung, Naturkatastrophen, Mobilmachung, Krieg, Terrorismus, Feuer, Import- und Exportsperrungen, Streiks sowie alle anderen unvorhergesehenen Ereignisse.

7. Zahlungsbedingungen

Der Kaufpreis ist innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Skonto wird nicht gewährt. Bei Zahlungsverzug sind wir vorbehaltlich des Nachweises eines höheren Verzugschadens durch uns bzw. eines geringeren Verzugschadens durch den Besteller berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von jährlich 8,5% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank geltend zu machen. Der Besteller darf nur mit rechtskräftig festgestellten, unbestrittenen, oder durch uns anerkannten Ansprüchen aufrechnen, außerdem ein Zurückhaltungsrecht nur insoweit ausüben, als der Anspruch des Bestellers auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. Zahlungen haben ausschließlich auf eine der von FM angegebenen Zahlungsstellen zu erfolgen. Gebühren, Spesen oder sonstige Kosten, die FM z.B. durch eine ausdrücklich vereinbarte Inzahlungnahme von Wechseln oder Schecks entstehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers

8. Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an sämtlichen gelieferten Waren und Produkten bis zur Bezahlung der gesamten Forderung einschließlich Nebenforderungen vor. Zur Sicherung aller unserer Forderungen tritt der Besteller (Auftraggeber) bereits bei Vertragsschluss im Voraus alle diejenigen Ansprüche an uns ab, die ihm aus der Veräußerung von in unserem Eigentum stehender Waren und Produkte gegen seine Abnehmer zustehen. Wir nehmen diese Abtretung an.

9. Gewährleistung und Haftung

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate nach in Gebrauchnahme, längstens jedoch 15 Monate ab Versandbereitschaftsmeldung. Ihre Mängelansprüche erstrecken sich – unter Ausschluss weiterer Ansprüche – auf sachgemäße Konstruktion, Verwendung einwandfreier Materialien und sorgfältige Werkstattarbeit, und zwar in der Weise, dass wir alle nachweisbar durch unser –Verschulden unbrauchbar gewordene Teile kostenlos ausbessern oder ersetzen. Voraussetzung hierfür sind der Einsatz der von uns gelieferten Maschinen bzw. Anlagen ausschließlich für die Betriebsparameter gemäß Auslegung und die Einhaltung unserer Betriebs- und Wartungsanleitungen. Ausgenommen hiervon sind Schäden, die ursächlich auf natürlichen Verschleiß, unsachgemäße Handhabung und/oder den Einbau fremder, von uns nicht genehmigter Teile zurückzuführen sind. Wir übernehmen in keinem Fall die Gewähr, dass die bestellte Ware sich für den vom Besteller vorgesehenen Verwendungszweck eignet und dass sie unter den beim Besteller oder seinem Abnehmer gegebenen Bedingungen verwendet oder verarbeitet werden kann, vielmehr ist es Sache des Bestellers, dies vor der Verwendung oder Verarbeitung auszuprobieren. Darüber hinaus haften wir, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, nur dem Grund und der Höhe nach im Rahmen unserer umfassenden Betriebshaftpflichtversicherung bis zu einer Höhe von € 2.000.000. Von der Haftung ausgenommen sind jedoch Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, insbesondere Ansprüche aus Produktionsausfall oder entgangenem Gewinn.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Achim. Soweit der Besteller Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Achim bzw. Verden ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar ergebenden Streitigkeiten

11. Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen nicht betroffen. Vielmehr gilt anstelle jeder unwirksamen Bestimmung eine dem Zweck der Vereinbarung entsprechende oder zumindest nahekommende Ersatzbestimmung, wie sie die Parteien zur Erreichung des gleichen wirtschaftlichen Ergebnisses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Vereinbarung gekannt hätten. Entsprechendes gilt für Unvollständigkeiten.